

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Jonas Weber und Gabi Rolland SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Tierhaltung auf einem Gnadenhof in Mengen**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin bestanden die konkreten Vorwürfe und Feststellungen des Veterinäramts im Landkreis Sigmaringen, die zu einer Wegnahme aller Tiere des Gnadenhofs in Mengen führten?
2. Seit wann und wie oft hat die Veterinärbehörde zuvor bereits diesen Hof kontrolliert und aufgesucht?
3. Welches waren dabei jeweils die konkreten Vorwürfe und Feststellungen von Mängeln in der Tierhaltung?
4. Inwieweit sind diese Mängel jeweils von Dritten angezeigt worden oder aufgrund von Kontrollen ohne Anzeige und Hinweise festgestellt worden?
5. Durch welche und wie viele Kontrollen in welchem Abstand wurde in den vergangenen drei Jahren präventiv ein ordnungsgemäßer Zustand der Tierhaltung auf dem Gnadenhof überprüft?
6. Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um einen sogenannten „Gnadenhof“ betreiben zu können, also viele Wild- und Nutztiere unterschiedlicher Art aufnehmen und halten zu dürfen, und inwieweit waren diese beim Gnadenhof in Mengen erfüllt?
7. Hat dieser Gnadenhof auch Fördermittel, bzw. Zuschüsse der Gemeinde, des Landkreises oder des Landes erhalten, und wenn ja, wann, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

06. 03. 2020

Weber, Rolland SPD

Eingegangen: 06.03.2020/Ausgegeben: 08.04.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Auf einem Gnadenhof in Mengen waren im Februar 2020 unhaltbare Zustände der Tierhaltung angezeigt worden. Viele Tiere waren bereits verendet. Laut Presseberichterstattung war dieser Hof bereits seit Jahren wiederholt im Fokus des Veterinäramts, weil Mängel in der Tierhaltung aufgefallen waren, bzw. gemeldet worden waren. Es stellen sich daher die oben genannten Fragen, wie sich derartige Zustände entwickeln konnten. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit jede Person eine Tierhaltung in diesem Umfang betreiben darf, welche Voraussetzungen dabei erfüllt sein müssen und welche Kontrollen üblicherweise damit verbunden sind.

### Antwort

Mit Schreiben vom 31. März 2020 Nr. Z(34)-0141.5/530F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Worin bestanden die konkreten Vorwürfe und Feststellungen des Veterinäramts im Landkreis Sigmaringen, die zu einer Wegnahme aller Tiere des Gnadenhofs in Mengen führten?*
2. *Seit wann und wie oft hat die Veterinärbehörde zuvor bereits diesen Hof kontrolliert und aufgesucht?*
5. *Durch welche und wie viele Kontrollen in welchem Abstand wurde in den vergangenen drei Jahren präventiv ein ordnungsgemäßer Zustand der Tierhaltung auf dem Gnadenhof überprüft?*

Zu 1., 2. und 5.:

Bei der genannten Tierhaltung in Mengen handelt es sich nicht um einen Gnadenhof, sondern um eine private Tierhaltung. Vorgeworfen wurde dem Tierhalter insbesondere eine massive Vernachlässigung der auf dem Hof gehaltenen Hängebauschweine. Gemäß Beschwerde sollen den Tieren durch mangelnde Versorgung, fehlendes Ausmisten, nicht verfügbare trockene Liegeplätze, nicht ausreichenden Witterungsschutz, fehlende Separierung ferkelnder bzw. säugender Sauen und deren Ferkel und fehlende Behandlung kranker Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden sein. Dies habe dazu geführt, dass acht Schweine verendet waren, als dieser Zustand zur Anzeige gebracht wurde. Darüber hinaus wiesen auch die vorhandenen Schafe alle zu lange Klauen auf.

Am Tag der Teilwegnahme des Tierbestandes durch die Behörde mussten ein Schaf und zwei Schweine aus Gründen des Tierschutzes getötet werden.

Seit der Übernahme durch den Hofbesitzer Ende des Jahres 2012 erfolgten insgesamt 11 Kontrollen der auf diesem Hof gehaltenen Nutz-, Heim- und Haustiere. Die erste Kontrolle erfolgte am 28. Januar 2013, gefolgt von einer Nachkontrolle. Weitere Kontrollen erfolgten in den Jahren 2014 (1), 2015 (1), 2017 (1), 2018 (4) und 2019 (2).

Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren bis zur Anzeige der beschriebenen Zustände am 15. Februar 2020 sieben Tierschutzkontrollen auf dem Anwesen durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Kontrollen betrug zwischen 14 Tagen und maximal 7 Monaten.

*3. Welches waren dabei jeweils die konkreten Vorwürfe und Feststellungen von Mängeln in der Tierhaltung?*

Zu 3.:

Es wurden insbesondere folgende Mängel festgestellt:

Verletzungsgefährdende Gegenstände im Aufenthaltsbereich der Tiere, verletzte/kranke Tiere (Lahmheit Hängebauchschwein), mangelhafte Bewegung/Auslauf der Pferde, zu wenig Einstreu in der Pferdehaltung, schlecht gemistet/eingestreu in der Rinderhaltung, Kaninchenställe zu klein, kein bzw. unsauberes Wasser bei den Kaninchen und Schweinen, fehlender Unterstand und Auslauf für die Emus, nicht erfolgte Schur der Wollschafe, keine tierärztliche Behandlung von Hautveränderungen bei einem Hund, Krallenpflege bei zwei Hunden überfällig, keine tierärztliche Behandlung kranker Katzen (Katzenschnupfen, Ektoparasiten, Durchfall, Augenentzündungen, Ohrmilben), stark verschmutzter Aufenthaltsbereich der Katzen, Einzelhaltung eines Nymphensittichs, Zebrafinken sowie Sittiche in zu kleinem Käfig, keine wärme gedämmte Hundehütte und gedämmte Liegefläche außerhalb der Hütte, keine freie Sicht aus dem Gebäude heraus für Hunde, zu wenig Tageslicht/Fensterfläche, Huf- und Fellpflege einzelner Pferde überfällig, tierseuchenrechtliche Verstöße (fehlende Kennzeichnung Schafe/Ziegen und Schweine mit Ohrmarken, fehlende Zugangsmeldung der Rinder, Bestandsregister, fehlender doppelter Zaun in der Schweinehaltung, fehlende Stichtagsmeldung, Pferdepässe nicht vorzeigbar, fehlende BHV1-Untersuchung bei den Rindern), weiterhin tierarzneimittelrechtliche Versäumnisse.

Die direkt vor bzw. bei der Wegnahme vorgefundenen schweren tierschutzrechtlichen Verstöße sind vermutlich erst innerhalb weniger Wochen im Winter 2019 bis 2020 entstanden. Festgestellte Mängel bei den vorherigen Kontrollen wurden jeweils beseitigt.

*4. Inwieweit sind diese Mängel jeweils von Dritten angezeigt worden oder aufgrund von Kontrollen ohne Anzeige und Hinweise festgestellt worden?*

Zu 4.:

Fünf Kontrollen erfolgten aufgrund von Anzeigen, sechs Kontrollen waren Nachkontrollen bzw. planmäßige Kontrollen aufgrund der Risikoeinschätzung der Tierhaltung durch die Behörde.

*6. Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um einen sogenannten „Gnadenhof“ betreiben zu können, also viele Wild- und Nutztiere unterschiedlicher Art aufnehmen und halten zu dürfen, und inwieweit waren diese beim Gnadenhof in Mengen erfüllt?*

Zu 6.:

Wie schon unter Ziffer 1 ausgeführt handelt es sich bei der Tierhaltung in Mengen nicht um einen Gnadenhof im üblichen Verständnis.

Der Begriff Gnadenhof ist allerdings nicht definiert und existiert im Tierschutzrecht nicht. Im Einzelfall ist ggf. zu prüfen, ob ein sog. Gnadenhof überwiegend der Unterbringung von Fund- oder Abgabetieren dient und es sich damit um ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung handelt. Jede Haltung von Tieren in einer Einrichtung mit „tierheimähnlichem Charakter“ ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig, muss Voraussetzungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung erfüllen und unterliegt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die Behörde. Ein Abgrenzungspunkt ist dabei, dass in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen Tiere auch an Dritte weitervermittelt werden.

*7. Hat dieser Gnadenhof auch Fördermittel, bzw. Zuschüsse der Gemeinde, des Landkreises oder des Landes erhalten, und wenn ja, wann, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?*

Zu 7.:

Für die private Tierhaltung in Mengen wurden weder von Seiten des Landkreises, noch von Seiten der Gemeinde oder des Landes Zuschüsse bzw. Fördermittel vergeben.

Für die landwirtschaftliche Nutzung des Hofes wurde ein gemeinsamer Antrag gestellt, der zur Auszahlung von EU-Zahlungen führte. Die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen wird geprüft und ist vom Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens abhängig.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz